

(2) Das Präsidium und in seinem Aufgabenbereich der Wissenschaftliche Direktor haben gegenüber den Leitern aller wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie Aufsichts- und Weisungsrecht. Der innerdienstliche Verkehr der Akademie wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Akademie und ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen bedürfen zur Übernahme einer nebenamtlichen Tätigkeit der Einwilligung des Präsidiums.

§ 17

Institute

(1) Die Institute der Akademie sind wissenschaftliche Einrichtungen, die der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaften dienen. Sie werden auf Vorschlag des Plenums durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft errichtet, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben.

(2) Leiter eines Instituts ist der Direktor. Er wird auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluß des Plenums nach Bestätigung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen. Seine Dienstbezeichnung ist Direktor des Instituts. Er ist für die Arbeit und Erfüllung der Aufgaben des ihm unterstellten Instituts dem Präsidium verantwortlich.

(3) Abteilungen des Instituts können auf Antrag des Direktors des Instituts durch Beschluß des Erweiterten Präsidiums gebildet werden. Die Leiter der Abteilungen werden auf Antrag des Direktors des Instituts und durch Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom Präsidenten bestellt. Ihre Dienstbezeichnung ist Abteilungsleiter.

(4) Der Direktor des Instituts kann Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen.⁵⁶

(5) Zweigstellen des Instituts können auf Antrag des Direktors des Instituts durch Beschluß des Erweiterten Präsidiums mit Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft errichtet, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben werden. Für die Errichtung und Besetzung dieser Zweigstellen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Abteilungen.

(6) Versuchsstationen des Instituts können zur Durchführung umfangreicher Versuche auf breiter ökologischer Basis auf Antrag des Direktors des Instituts und auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums errichtet werden.

§ 18

Forschungsstellen

(1) Forschungsstellen der Akademie sind wissenschaftliche Einrichtungen zur Lösung von Spezialaufgaben. Sie werden auf Vorschlag des Plenums durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft errichtet, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben.

(2) Für die Arbeit und Erfüllung der Aufgaben der Forschungsstelle ist deren Leiter dem Präsidium verantwortlich. Er wird auf Beschluß des Plenums mit Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom Präsidenten berufen.

(3) Der Leiter der Forschungsstelle kann Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen.

§ 19

Zentrale Landwirtschaftliche Bibliothek

Die Akademie unterhält zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit eine Zentrale Landwirtschaftliche Bibliothek. Der Leiter dieser Bibliothek wird auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom Präsidenten berufen.

§ 20

Landwirtschaftliches Zentralblatt

Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Literatur gibt die Akademie gemeinsam mit dem Institut für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin das Landwirtschaftliche Zentralblatt heraus. Der Chefredakteur des Zentralblattes wird auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom Präsidenten berufen.

§ 21

Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt Sitzungsberichte, Wissenschaftliche Abhandlungen, Jahrbücher, Archive, Zeitschriften und andere Veröffentlichungen heraus.

(2) In den Sitzungsberichten werden nach Genehmigung durch das Plenum die in den Plenarsitzungen gehaltenen Vorträge, wissenschaftlichen Mitteilungen und von den Ordentlichen Mitgliedern vorgelegten Arbeiten anderer Autoren veröffentlicht. Mit Genehmigung des Plenums können auch Vorträge aus den Sektionssitzungen in die Sitzungsberichte aufgenommen werden.

§ 22

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Plenums und der Sektionen finden in der Regel monatlich statt. Sondersitzungen des Plenums können durch den Präsidenten oder auf Beschluß des Plenums, Sondersitzungen der Sektionen durch die zuständigen Sekretäre einberufen werden.

(2) Die Ständigen Kommissionen werden nach Bedarf von ihren Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Plenarsitzungen einzuladen.

(4) Die Sekretäre haben das Recht, zu den Sitzungen ihrer Sektion Gäste einzuladen.

§ 23

Tagungen

(1) Die Akademie veranstaltet zur Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches Tagungen und Kongresse.

(2) Die Akademie veranstaltet in jedem zweiten Jahr an ihrem Gründungstag, dem 17. Oktober, eine Festsetzung, verbunden mit einer wissenschaftlichen Tagung, auf der der Präsident den Rechenschaftsbericht der Akademie erstattet.

§ 24

Verleihung von Titeln und Auszeichnungen

(1) Die Akademie kann besonders verdienten wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluß des Plenums den Titel

„Professor der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin“

verleihen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung dieses Titels ist die Promotion, die Vorlage einer bedeutsamen wissenschaftlichen Forschungsarbeit sowie die Diskussion die-